

# ABFALLINFORMATION NICHT VERUNREINIGTES BODENAUSHUBMATERIAL < 2000 TONNEN

ZUR ABLAGERUNG AUF DEPONIEEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008



<b>1. EINDEUTIGE KENNUNG</b> dieser Abfallinformation	
<b>2. ABFALLBESITZER</b> in dessen Namen der Abfall auf der Deponie angeliefert wird	
2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:	
2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):	
2.4. ABFALLBESITZER ist auch der ABFALLERZEUGER:	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
<b>3. ABFALLERZEUGER</b> Person, die den Abfall erzeugt hat (wenn nicht ident mit Abfallbesitzer)	
3.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:	
3.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
3.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):	
<b>4. ANFALLSORT</b> der Ort (Baustelle), an dem der Abfall angefallen ist	
4.1. ANSCHRIFT (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):	
4.2. STANDORT-GLN (falls im eRAS registriert):	
4.3. ANFALLSORT ist auch der ABSENDEORT:	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
<b>5. ABSENDEORT</b> Ort, von dem der Abfall an die Deponie angeliefert wird (wenn nicht ident mit Anfallsort)	
5.1. ANSCHRIFT (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):	
5.2. STANDORT-GLN (falls im eRAS registriert):	

6. ABFALLMASSE*		Kilogramm (kg)
-----------------	--	-------------------

\* zur Umrechnung von m<sup>3</sup> in Kilogramm ist für Bodenaushub in der Regel von einer Dichte von 1800 kg pro m<sup>3</sup> auszugehen

7. ABFALLART
Schlüsselnummer: <b>31411 29 Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung</b> (GTIN: 9008390013809) EU-Abfallcode (gem. Anlage 2 Abfallverzeichnisverordnung): 17 05 04 33 oder 20 02 02 29

8. ANGABEN ZUR HERKUNFT DES BODENAUSHUBMATERIALS
8.1. ART des BAUVORHABENS:
8.2. BESCHREIBUNG der VORNUTZUNG und der lokalen Belastungssituation am Anfallsort

9. BESCHREIBUNG DES BODENAUSHUBMATERIALS:	
9.1. FARBE:	9.2. GERUCH:

10. BESTÄTIGUNGEN DES ABFALLBESITZERS
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Bodenaushubmaterial stammt aus <b>EINEM Bauvorhaben</b>, bei dem <b>insgesamt nicht mehr als 2000 Tonnen</b> Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen.</li><li>• Es liegen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine <b>Hinweise auf Verunreinigungen</b> vor.</li></ul>

11. NOTWENDIGE BEILAGEN	zu dieser Abfallinformation
<b>Bestätigung</b> des <b>aushebenden Unternehmens</b> (oder desjenigen, der den Aushub durchgeführt hat oder durchführen wird), hinsichtlich augenscheinlicher Verunreinigung die während des Aushubs wahrgenommen wurden oder werden könnten	

DATUM	UNTERSCHRIFT des ABFALLBESITZERS

# BESTÄTIGUNG DES AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

ZUR ABLAGERUNG VON NICHT VERUNREINIGTEM BODENAUSHUB-  
MATERIAL < 2000 TONNEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008



## 1. KENNUNG DER ZUGEHÖRIGEN ABFALLINFORMATION

## 2. ANGABEN ZUM AUSHEBENDEN UNTERNEHMEN

2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:

2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):

## 3. BESTÄTIGUNG HINSICHTLICH AUGENSCHENLICHER VERUNREINIGUNGEN

Falls das **Bodenaushubmaterial bereits vollständig ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des konkreten Bodenaushubmaterials (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter eindeutiger Kennung) **keine augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) wahrgenommen wurden.

Falls das **Bodenaushubmaterial noch nicht (vollständig) ausgehoben wurde** wird bestätigt, dass beim Ausheben des Bodenaushubmaterials < 2000t im **Falle des Auftretens von augenscheinlichen Verunreinigungen** (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) folgende weitere Vorgangsweise sichergestellt wird:

- Im Falle einer **größeren Verunreinigung mit nicht gefährlichen Abfällen** (z.B. mineralischen Baurestmassen wie Ziegel, Bauschutt, etc.) werden diese Aushubbereiche getrennt ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt
- Im Falle einer **Kontamination mit gefährlichen Stoffen** (z.B. Öl, Benzin, etc.) wird noch vor dem Ausheben dieser Bereiche eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit der genaueren Untersuchung beauftragt und die kontaminierten Bereiche ordnungsgemäß entsorgt.

DATUM

UNTERSCHRIFT des aushebenden Unternehmens